

**Mitteilung des Senats vom 5. November 2024****Lässt Bremen immer noch Geld auf der Straße liegen?**

Die Fraktion Bündnis Deutschland hat unter Drucksache 21/772 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt.

1. Wie viele Bußgeldverfahren wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit wie überhöhter Geschwindigkeit, Abstands- oder Parkverstößen waren 2019 bis 2023 jeweils anhängig, und wie viele davon mussten aufgrund von Verfolgungsverjährung eingestellt werden Bitte unterteilen nach Jahren sowie den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Für die Stadtgemeinde ergibt sich folgende Übersicht:

Eingegangene Vorgänge	2019	2020	2021	2022	2023
Verwarngeldverfahren	386.147	299.432	270.705	235.179	237.279
Bußgeldverfahren	52.603	47.836	45.066	61.495	59.607

Einstellungen wg. Verfolgungsverjährung	2019	2020	2021	2022	2023
Verwarngeldverfahren	6.588	2.737	2.443	3.608	3.550
Bußgeldverfahren	7.003	4.791	2.580	4.119	3.653

Auf die Datensätze in der Stadtgemeinde Bremerhaven kann aufgrund der vorgesehenen Aufbewahrungsfristen im Ordnungswidrigkeitenrecht nicht mehr zurückgegriffen werden.

Für das Jahr 2024 ergeben sich folgenden Daten:

Insgesamt 66 423 Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren diverser Art.

Davon wurden 1 109 Verfahren aufgrund Verjährung eingestellt (1,66 Prozent).

2. Wie hoch waren die Einnahmeausfälle wegen Verfolgungsverjährung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die beiden Kommunen im unter Ziffer 1. genannten Zeitraum entstanden sind?

Für die Stadtgemeinde Bremen lässt sich die Antwort wie folgt darstellen:

Gesamtsumme der Sollstellungen eingestellter Vorgänge (in Euro)	2019	2020	2021	2022	2023
Verwargeldverfahren	136.199,00	66.260,00	53.594,50	120.305,00	114.170,00
Bußgeldverfahren	653.850,00	426.355,00	267.315,00	472.972,50	425.795,00

Die Verjährungsquote und somit auch die Einnahmeausfälle konnten deutlich gesenkt werden. Das Jahr 2021 war wegen der Pandemie eine Besonderheit. Insgesamt sind die Zahlen jedoch rückläufig, da die Verfahren durch fortlaufende Optimierung immer professioneller und schneller zum Abschluss gebracht werden.

Für die Stadtgemeinde Bremerhaven ist die Antwort nicht zu beziffern und wären nur eine Schätzung, siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wie viele Stellen sind für die Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeitsverfahren im jeweiligen Stellenplan für die Jahre 2019 bis 2024 ausgewiesen Bitte getrennt nach den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufführen.

Für die Stadtgemeinde Bremen ergeben sich nachfolgende Daten:

Ordnungsamt Bremen (VZE)	IST-Verteilung zum 01.01.2019					SOLL-Verteilung			
	IST insges.	IST-Kern	IST-Refi	Ist-Pool	IST andere Finanz.	Soll zum 31.12.19 insgs.	Soll-Kern zum 31.12.19	Soll-Refi	Soll-Pool
Abt. 2 ohne Ref. 23   Bußgeldstelle (Verkehrs-Owi)	37,76	19,33	17,43	1,00	0,00	47,62	20,71	25,91	1,00
Ordnungsamt Bremen (VZE)	IST-Verteilung zum 01.01.2020					SOLL-Verteilung			
Abt. 2 ohne Ref. 23   Bußgeldstelle (Verkehrs-Owi)	40,62	15,63	23,84	1,15	0,00	43,92	17,01	25,91	1,00
Ordnungsamt Bremen (VZE)	IST-Verteilung zum 01.01.2021					SOLL-Verteilung			
Abt. 2 ohne Ref. 23   Bußgeldstelle (Verkehrs-Owi)	35,93	12,38	23,17	0,38	0,00	40,67	13,76	25,91	1,00
Ordnungsamt Bremen (VZE)	IST-Verteilung zum 01.01.2022					SOLL-Verteilung			
Abt. 2 ohne Ref. 23   Bußgeldstelle (Verkehrs-Owi)	36,77	10,78	25,99	0,00	0,00	43,07	12,16	30,91	0,00
Ordnungsamt Bremen (VZE)	IST-Verteilung zum 01.01.2023					SOLL-Verteilung			
Abt. 2 ohne Ref. 23*)   Bußgeldstelle (Verkehrs-Owi)	34,44	12,16	22,28	0,00	0,00	44,45	13,54	30,91	0,00
*) Fusion allgem. Owi + Verk-Owi zum 01.05.2022 unberücksichtigt gelassen									

Die Stellen in der Bußgeldstelle des Bürger- und Ordnungsamtes Bremerhaven sind in der ganzheitlichen Sachbearbeitung und

bearbeiten daher Ordnungswidrigkeiten aller Art (nicht nur ausschließlich Verkehrsordnungswidrigkeiten).

Es sind seit 2019 unverändert sechs Vollzeitäquivalente (VZÄ) inklusive der stellvertretenden Abteilungsleitung plus ein VZÄ Abteilungsleitung.

4. Wie viele Stellen waren in den jeweiligen Jahren 2019 bis gegenwärtig besetzt? (Bitte getrennt nach Jahren 2019 bis 2023 und für das 1. Halbjahr 2024 sowie nach Stadtgemeinden auflisten.)

Siehe Antwort zu Frage 3.

In Bremerhaven waren die Stellen regelmäßig besetzt und bei Fluktuation wurden diese umgehend ausgeschrieben.

5. Wie hoch war die Quote der krankheitsbedingten Ausfallzeiten von Mitarbeitern in dem unter Ziffer 3. genannten Bereich?

Bitte getrennt nach den Jahren 2019 bis 2023 sowie für das 1. Halbjahr 2024 sowie getrennt nach Stadtgemeinden aufführen, und zwar unterteilt nach Ausfallzeiten von

- a) bis zu zwei Wochen,
- b) bis zu vier Wochen und
- c) länger als vier Wochen.

Kennzahlen zu Krankenständen dürfen nicht auf einzelne Bereiche innerhalb einer Organisationseinheit heruntergebrochen werden, es darf lediglich die Gesamtorganisation betrachtet werden.

Der Anteil der krankheitsbedingten Abwesenheiten in Prozent hat sich im Ordnungsamt wie folgt entwickelt:

Gesamtbeschäftigte			Gesamt				
Stichtag	Anzahl	Fälle	bis 3 Tage	4-14 Tage	15-42 Tage	> 42 Tage	Reha
30.06.2020	171	924	67,21%	23,05%	5,84%	3,03%	0,87%
31.12.2020	178	916	65,61%	23,36%	6,99%	3,06%	0,98%
30.06.2021	201	1.003	70,89%	20,34%	5,48%	2,59%	0,70%
31.12.2021	199	1.130	72,30%	19,47%	5,22%	2,65%	0,35%
30.06.2022	195	1.187	67,23%	23,76%	5,90%	2,53%	0,59%
31.12.2022	214	1.182	62,69%	27,33%	6,94%	2,45%	0,59%
30.06.2023	209	1.339	66,92%	25,02%	5,60%	2,02%	0,45%
31.12.2023	216	1.419	69,27%	23,04%	5,14%	2,04%	0,49%
30.06.2024	201	1.205	64,81%	25,89%	5,89%	2,74%	0,66%

In der Stadtgemeinde Bremerhaven werden keine Statistiken über Krankheitsausfälle geführt. Es gab nur einen längerfristigen Ausfall über fast eineinhalb Jahre.

6. Wurden Maßnahmen für vorübergehende Stellenbesetzungen bei längerfristigen Erkrankungen von zusammenhängend vier Wochen und länger ergriffen und falls ja, welche? Bitte getrennt nach Stadtgemeinden benennen.

In der Stadtgemeinde Bremen wurden dauerhaft entstandene Vakanzen jeweils über neue Ausschreibungen wiederbesetzt; befristete Vakanzen (Langzeiterkrankungen, Elternzeiten) wurden nicht befristet wiederbesetzt, da die Abwesenheit dieses Personenkreises im Voraus nicht verlässlich prognostiziert werden kann.

Der abgefragte Zeitraum liegt überwiegend in dem Zeitraum der Coronapandemie. Zu dieser Zeit lag der Fokus der Aufgabenerledigung nicht auf der Bußgeldstelle und den dort zu bearbeitenden Verkehrsordnungswidrigkeiten, sondern im Aufbau des Ordnungsdienstes (für die Corona- Quarantänekontrollen), bei der Unterstützung in der Bearbeitung allgemeiner Ordnungswidrigkeiten für die Verstöße gegen die pandemiebedingten Beschränkungen sowie im Bereich der Bearbeitung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz (Corona-Hilfen-Finanzierung).

In der Stadtgemeinde Bremerhaven konnte der längerfristige Ausfall durch eine Krankheitsvertretung kompensiert werden.

7. Welche geregelten Verfahren bestehen für abgestufte Mahnverfahren (Zeitschiene für 1. Mahnstufe sowie 2. Mahnstufe und 3. Zwangsvollstreckung)? Bitte getrennt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven darstellen.

Die Landeshauptkasse Bremen ist für die Mahnung und Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Stadtgemeinde Bremen zuständig. Das automatisierte Mahnverfahren der Landeshauptkasse Bremen verläuft zweistufig:

Mahnstufe 1: Nach Ablauf der Fälligkeit erfolgt eine automatisierte Mahnung mit einer Frist von sieben Tagen.

Mahnstufe 2: Nach Ablauf der Frist erfolgt eine „schärfer“ formulierte Mahnung („Ankündigung der Vollstreckung“) mit einer weiteren Frist von sieben Tagen.

Danach wird der erfolglos angemahnte Rückstand elektronisch an die Vollstreckungsstelle der Landeshauptkasse Bremen abgegeben. Die auszubringenden Vollstreckungsmaßnahmen richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Im Regelfall werden die rückständigen

Geldforderungen automatisiert am 14. und 28. jeden Monats von der Landeshauptkasse Bremen angemahnt. Nicht angenommene Verwarngeldangebote werden nicht gemahnt, sondern münden in einem Bußgeldbescheid. Erst für die Bußgelder wird das beschriebene Mahnverfahren durchlaufen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven orientieren sich diese Regelungen an dem Ordnungswidrigkeitenrecht und dem angewendeten Vollstreckungsrecht der Stadtkassen. Regelmäßig erfolgt die erste Mahnung vier Wochen nach Rechtskraft und Sollstellung eines Bußgeldbescheides durch die Stadtkasse. Geht bei der Stadtkasse keine Zahlung ein, so wird nach weiteren vier Wochen die Vollstreckung eingeleitet. Bleibt diese erfolglos, so besteht die Möglichkeit, dass die Bußgeldstellen Erzwangungshaft beim Amtsgericht beantragen.

8. In wie vielen Fällen und in welcher Gesamthöhe konnten Forderungen von den Schuldnern bei den einzelnen Mahnstufen wie unter Ziffer 7. aufgeführt eingezogen werden? Bitte getrennt nach Jahren 2019 bis 2023 und für das 1. Halbjahr 2024 sowie getrennt nach Ergebnissen aus den einzelnen Mahnstufen für die Städte Bremen und Bremerhaven gesondert ausweisen.

In der Stadtgemeinde Bremen wird der überwiegende Teil der Verfahren durch Zahlung der Verwarn- oder Bußgelder ohne Mahnstufe abgeschlossen. Eine Auswertung der Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern je Mahnstufe ist technisch derzeit nicht möglich. Das bestehende Haushalts- und Kassensystem [SAP 6.0] ist nicht für Datenauswertungen in dieser Größenordnung von rund 200 000 Buchungssätzen und mit den genannten Parametern geeignet, da die kamerale Einnahmeauswertung von der Debitorenauswertung technisch getrennt ist.

Die angefragten Daten sind grundsätzlich nicht für Datenauswertungen in dieser Größenordnung und in dieser Detaillierung geeignet. Allein bei den Bußgeldern handelt es sich in 2023 zum Beispiel um 200 000 Buchungen, die zunächst nach den korrekten Debitornummern für Verwarn- und Bußgelder und anschließend nach den jeweiligen Mahnstufen gefiltert werden müssen, da es keine sich überschneidende Auswertungsmöglichkeit gibt, die beide Parameter einschließt. Das System respektive die zur Verfügung stehenden Basis-Rechner können die dabei zu inkludierenden Datenmengen nicht verarbeiten; das Programm stürzt bei der Beauftragung der Auswertung nach den vorgenannten Parametern ab. Für eine Umsetzung der Anfrage wäre eine weitere manuelle Stückelung der Zeiträume und Debitordaten erforderlich, die sehr fehleranfällig wäre und einen nicht darstellbaren Mehraufwand bedeuten würde.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven liegen hierzu keine Daten vor.  
Zuständig für den Zahlungsverkehr sind die Stadtkassen.